EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ

Gebührentarif

Stand 01. Januar 2019

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

§ 1 Sämtliche Gebühren, die die Einwohnergemeinde Riedholz erhebt, fliessen der Gemeindekasse zu.

§ 2 In diesem Tarif nicht aufgeführte Gebühren und Beiträge können den verschiedenen Reglementen und Regulativen entnommen werden, die auf der Gemeindekanzlei zu beziehen sind.

2. Bauwesen

§ 3 **Baugesuchsformulare**

[1] Ausschnittskopie vom Bauzonenplan	Fr.	0.00
[2] Baugesuchsmappen (obligatorisch), pro Stück	Fr.	5.00
[3] Ölfeuerung- und Tankanlagen, pro Stück	Fr.	2.00

§ 4 **Bewilligungen**

[1] Baubewilligung kleiner Bauvorhaben (Bauanzeigen)	Fr.	200.00
[2] Bauvorhaben mit Ausschreibung*	Fr.	400.00
[3] Einfamilienhäuser*	Fr.	500.00
[4] Mehrfamilienhäuser* (inkl. Industriebauten)	Fr.	800.00
[5] Verlängerung Baubewilligung	Fr.	100.00
[6] Parabolspiegel	Fr.	100.00

*Die Gebühr wird bei der Erteilung der Baubewilligung erhoben. Nach Ausführung des Projektes wird sie an die Bautaxe angerechnet.

[7] Anlassbewilligungen

a) Die Einwohnergemeinde stellt dem Gesuchsteller die ihr durch die Bearbeitung der Gesuche entstandenen Aufwände in Rechnung.
b) Die Gebühr wird nach Aufwand verrechnet.
c) Sind zusätzliche Abklärungen oder Bewilligungen

notwendig, werden die dadurch entstandenen Kosten zusätzliche in Rechnung gestellt.

d) Folgende Gebühren werden angewendet:

- Bewilligung von Freinächten	Fr.	90.00
- Bewilligung von Anlässen: Minimum	Fr.	90.00
- Maximum nach Aufwand		
- Die Gebühr nach Aufwand beträgt pro Stunde	Fr.	90.00

§ 5 **Voranfragen**

Diese werden nach Aufwand, Std.-Ansatz gemäss Kat. C der Dienst- und Gehaltsordnung, verrechnet.

§ 6 **Experten / Expertisen**

Diese werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

§ 7 **a.o. Aufwendungen und Augenscheine, verursacht durch die Bauherrschaft, u.a. nachträgliche und unvollständige Baugesuche**

Diese werden nach Aufwand, Std.-Ansatz gemäss Kat. C der Dienst- und Gehaltsordnung, verrechnet.

§ 8 **Gestaltungspläne**

Es gilt § 74, Abs. 3 des Kantonalen Bau- und Planungsgesetzes

§ 9 **Baupublikationen**

Die Kosten werden der Bauherrschaft direkt durch die Inseratenverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 10 **Schnurgerüstkontrollen**

Die Kosten werden der Bauherrschaft direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt.

§ 11 **Bautaxen**

[1] Bis zu einer SGV-Gesamtversicherungssumme von Fr. 500'000.00 3.5 ‰, jedoch mindestens Fr. 400.00.

[2] Ab einer SGV-Gesamtversicherungssumme von Fr. 500'001.00 2.5 ‰, jedoch mindestens Fr. 1‘750.00.

§ 12 **Weitere Gebühren**

gemäss Baureglement

3. Kanalisation

Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 13 Anschlussgebühren Abwasser

[1]Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1 % der Gebäude-Versicherungssumme.
[2]Die Anschlussgebühr für die Ableitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt 0.5 % der Gebäudeversicherungssumme.

[3]Für die Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird die Anschlussgebühr für das Regenwasser reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Bau- und Werkkommission festgelegt. Grundsätzlich gilt folgende Reduktion:

- für gesamte Dachfläche 50 %
- für gesamte Vorplatzfläche 50 %

Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. ⅓ der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus.
Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.

§ 14 Benützungsgebühren Abwasser

[1]Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.70 pro m^2 zonengewichtete Fläche (ZGF).

[2]Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.30 pro m^3 Wasserverbrauch.

[3] Spezialfälle:

a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer werden wie bei den Anschlussgebühren folgende Reduktionen auf die Grundgebühr gewährt:
   - für gesamte Dachfläche 50 %
   - für gesamte Vorplatzfläche 50 %

b) Bei gewerblichen Betrieben wie Gärtnereien etc. (z.B. Bewässerungen), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich aufgrund der geschätzten, resp. gemessenen tatsächlichen Abwassermenge.

[4] Der Anteil für die Ableitung des Strassenwassers wird mit Fr. 0.40 pro m^2 entwässerte Strassen- und Gehwegfläche der

Laufenden Rechnung, Spezialfinanzierung Abwassergebühren, gutgeschrieben.

4. Wasserversorgung

Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 15 Anschlussgebühren Wasserversorgung

Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme

§ 16 Benützungsgebühren Wasserversorgung

[1]Die Grundgebühr beträgt für

Wasserzähler von ¾ Zoll	Fr.	100.00
Wasserzähler von 1 Zoll	Fr.	150.00
Wasserzähler von 1 ¼ Zoll	Fr.	200.00
Wasserzähler von 1 ½ Zoll	Fr.	410.00
Wasserzähler von 2 Zoll	Fr.	600.00

[2] Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde eine jährliche Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch in der Bandbreite von Fr. 1.00 bis Fr. 3.00.

[3] Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal 0.6 ‰ der Gebäudeversicherungssumme und eine Grundgebühr von Fr. 150.00. Fr. 150.00

§ 17 Wasserzähler

Der jährliche Mietzins beträgt für

Wasserzähler von ¾ Zoll	Fr.	6.00
Wasserzähler von 1 Zoll	Fr.	12.00
Wasserzähler von 1 ¼ Zoll	Fr.	14.00
Wasserzähler von 1 ½ Zoll	Fr.	16.00
Wasserzähler von 2 Zoll	Fr.	20.00

5. Umwelt

§ 20 Kehrichtabfuhr

Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

[1] Jährliche Gebühr pro Einwohner ab 18. Jahren in der Brandbreite	von	Fr.	90.00
	bis	Fr.	110.00
[2] Gebühr pro Container-Entsorgung für Gewerbe		Fr.	10.00
[3] Jährliche Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:			
Kleinbetriebe von 0 bis 49 Beschäftigte	von	Fr.	200.00
	bis	Fr.	500.00
Mittelunternehmen von 50 bis 249 Beschäftigte	von	Fr.	500.00
	bis	Fr.	1‘000.00
Grossunternehmen ab 250 Beschäftigte	von	Fr.	1‘000.00
	bis	Fr.	1‘500.00
[4] Jährliche Grundgebühr für Landwirtschaftsbetriebe	von	Fr.	100.00
	bis	Fr.	300.00

6. Öffentliche Sicherheit

§ 21 Feuerwehr

[1] Insektenbekämpfung

Pauschal (inkl. Materialkosten)	Fr.	70.00

[2] Verkehrsdienst

a. Auswärtige Veranstalter:
   Zum Stundenansatz Kategorie D der Dienst- und Gehaltsordnung
   Zuschlag für acht-, Sonn- und allg. Feiertage
b. Ortsansässige Veranstaltern wird 1/3 des Ansatzes a. in Rechnung gestellt

[3] Ausleihung von Feuerwehrmaterial	von	Fr.	50.00
	bis	Fr.	500.00

7. Übrige Gebühren

§ 22 Kanzleigebühren

[1] Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung	Fr.	10.00
[2] Nachsenden von Ausweisschriften an Personen, die sich nicht ordnungsgemäss abgemeldet haben	Fr.	10.00

[3] Gemeindeschreiberei (Heimat- und Wohnsitzausweise, Bescheinigungen und Bestätigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften, Akten etc.)			Fr.	10.00
[4] Identitätskarten und Schweizer Pässe gemäss Verordnung des Bundes			Fr.	10.00
[5] Bewilligungsduplikate			Fr.	10.00
[6] Mahngebühren		1. Mahnung	Fr.	0.00
		2. Mahnung	Fr.	30.00
[7] Nachforschungsgebühr für Zahlungseingang			Fr.	15.00
[8] Verfügungsgebühr			Fr.	50.00
[9] Bürgschaften	bis	Fr. 30‘000.00	Fr.	10.00
	bis	Fr. 50‘000.00	Fr.	15.00
	bis	Fr. 100’00.00	Fr.	25.00
	über	Fr. 100‘000.00	Fr.	60.00
[10] Steuererklärungen für Bezüger von Ergänzungsleistungen			Fr.	0.00
[11] Hundetaxen, zusätzlich zur kantonalen Gebühr			Fr.	90.00
[12] Wohnungsamt, Gebühr pro Wohnungsabnahme			Fr.	20.00
[13] Inanspruchnahme des Gemeinde- und Kanzleipersonals pro Stunde		von	Fr.	60.00
		bis	Fr.	80.00
[14] Reglemente, pro Reglement der Einwohnergemeinde Riedholz			Fr.	5.00
[15] Strassenplan			Fr.	5.00
[16] Drucksachen, Fotokopien		A4; pro Kopie schwarz-weiss	Fr.	0.30
		A3; pro Kopie schwarz-weiss	Fr.	0.60
		A4; pro Kopie farbig	Fr.	1.00
		A3; pro Kopie farbig	Fr.	2.00
[17] Adressklebeetiketten			Fr.	15.00
[18] Spruchgebühr der Gemeindebeschwerdekommission		von	Fr.	50.00
		bis	Fr.	1‘000.00

§ 23 **Mehrzweckhalle**

[1] Benützungsgebühr für auswärtige Veranstalter		pro Abend	Fr.	350.00
		pro Nachmittag	Fr.	250.00
Benützungsgebühr Kultusraum und Nebenräume		pro Anlass	Fr.	100.00
		regelmässige Kurse pro Stunde	Fr.	12.00

[2] Anteil an Reinigung und Betreuung der Anlage pro Anlass in der MZH Fr. 80.00
pro Anlass nur im Gemeindesaal Fr. 40.00

[3] Pauschaltarif für die Nachreinigung Fr. 500.00

[4] Anteil an die Versicherung pro Anlass in der MZH Fr. 50.00
pro Anlass nur im Gemeindesaal Fr. 25.00

[5] Ansätze Benützung und Ersatz Geschirr:

Position	Benützungsgebühr	Ersatzkosten pro Stk.
Teller flach (Dessert)	Fr. 10.00	Fr. 8.50
Teller flach (Essen)	Fr. 20.00	Fr. 14.50
Suppenteller	Fr. 20.00	Fr. 15.50
Kaffeetasse inkl. Teller	Fr. 20.00	Fr. 13.50
Besteck: Esslöffel	Fr. 5.00	Fr. 3.00
Essgabel	Fr. 5.00	Fr. 3.00
Essmesser	Fr. 10.00	Fr. 5.70
Kaffeelöffel	Fr. 10.00	Fr. 2.00
Rotweinglas	Fr. 10.00	Fr. 2.00
Universalbecher	Fr. 10.00	Fr. 1.80

§ 24 **Truppenunterkunft**

[1] Übernachtungen pro Person und Nacht Fr. 7.00
mindestens aber Fr. 120.00

[2] Aufenthaltsraum pro Stunde Fr. 10.00
mindestens aber Fr. 80.00

[3] Küchenbenützung pro Tag Fr. 80.00

[4] Aufenthaltsraum und Küche pro Stunde Fr. 20.00
mindestens aber Fr. 120.00

[5] Kioskbenützung (inkl. Geschirr) pro Tag und Person Fr. 1.50

[6] Geschirrbenützung pro Tag und Person Fr. 0.50

[7] Geschirrabgabe und –rücknahme Fr. 30.00

[8] Für Gemeinde-Organisationen und -Vereine kann der Gemeinderat die Entschädigung separat festlegen

§ 25 **Zivilschutzunterkunft**

Entschädigungsansätze:
Übernachtungen pro Person und Nacht Fr. 5.00
mindestens aber Fr. 80.00

8. Schluss- und Übergansbestimmungen

§ 26 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben

Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 27 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

Die Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 treten per 01. Januar 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2009.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Dr. Peter Kohler Hans-Peter Roth

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2010/671 genehmigt.

Solothurn, den 20. April 2010
Ergänzung zu § 20 und § 21 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2010.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Dr. Peter Kohler Hans-Peter Roth

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1085 genehmigt.

Solothurn, den 24. Mai 2011

Der Staatsschreiber
sig. A. Eng

Ergänzung zu § 22 Abs. 18 und § 23 Abs. 1 bis 5 vom Gemeinderat genehmigt am 19. September 2011.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Dr. Peter Kohler Hans-Peter Roth

Ergänzung zu § 22 Abs. 18 und § 23 Abs. 1 bis 5 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2011.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Dr. Peter Kohler	Hans-Peter Roth

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1754 genehmigt.

Solothurn, den 3. September 2012

Der Staatsschreiber
sig. A. Eng

Änderungen von §§ 4, 7, 8, 11 und 13-17 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2013.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister-Millonig

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1444 genehmigt.

Solothurn, den 13. August 2013

Siegel und Unterschrift

Der Staatsschreiber
Sig. A. Eng

Änderungen von §§16, 17 und 27 beschlossen vom Gemeinderat am 18. November 2013.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von §§ 16, 17 und 27 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2013.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr.

Siegel und Unterschrift

Änderungen von § 22 [11] beschlossen vom Gemeinderat am 31. August 2015.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 22 [11] beschlossen von der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2015.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 4 [7] beschlossen vom Gemeinderat am 16. November 2015.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 4 [7] beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 21 [1] beschlossen vom Gemeinderat am 19. November 2018.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 21 [1] beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2018.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister